



Num. CLXXXVIII.

**Verordnung für die Prediger, Kirchen- und Armendecken
wegen Einrichtung der Kirchen- und Armenrechnungen,
von 1771.**

Man hat aus denen, zufolge des unterm 25 April v. J. erlassenen Circularschreibens, eingesandten Rechnungen ersehen, daß nicht allenthalben die in der Kirchenordnung enthaltene heilsame Verordnungen in Absicht auf die Verwaltung der Kirchen- und Armenmittel gehörig beobachtet sind, woraus denn in den mehresten Rechnungen Ungewißheit und Dunkelheit, ja oft Verlust einer Einkunft, in andern aber eine fast unaufs löliche Verwirrung verursacht worden.

Man hat daher für nöthig gefunden, nachfolgendes auf die in denen Rechnungen vorgefundene Mängel und Abweichungen von der gehörigen Ordnung gerichtetes Regulativ vorzuschreiben und Namens Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden hiemit zu verordnen: daß

I. die in der Kirchenordnung Cap. 19. und Cap. 26. §. 23. bis 34. enthaltene Vorschriften bei jeder Rechnung genau befolget, zu dem Ende

II. vor denen Kirchen- und Armenrechnungen jedesmal diejenige Nachrichten vorgelesen werden sollen, welche zur Beurtheilung der Rechnungen nöthig sind, wohin gehöret, daß

III. der terminus a quo & ad quem des Rechnungsjahrs und der Name des Rechnungsführers auf der Rubrik der, künftig in Folio zu verfertigenden, Rechnungen jedesmal bemerkt werden sol.

IV. Da die in der Kirchenordnung Cap. 19. §. 6. verordnete Lagerbücher bei den wenigsten Kirchen vorhanden, und die etwa vorhandene mit den gehörigen Erfordernissen nicht versehen sind, so sol,

sol, um diesen Mangel bis zur Fertigstellung legaler Lagerbücher zu ersetzen, jeder Rechnung künftig ein sogenantes corpus bonorum, das ist, ein Verzeichniß aller Einkünfte der Kirchen und Armen an Zinsen, Renten, Erbzins, Pächten und sonstigen Nutzungen mit Anführung der darüber vorhandenen Documenten vorgesezt werden, zu dessen gehörigen Einrichtung

V. erforderlich ist, die Einnahme nach der verschiedenen causa debendi unter besondere schließliche Rubriken, z. E. 1) Zinsen von ausstehenden Capitalien, mit Anführung des Tags und Jahrs der Obligation und der Größe des Capitals, 2) unablässliche Geldrenten, canones und sonstige Geld-praestanda, mit Anführung des Namens des Schuldners, auch wenn dies ein contribuabler Unterthan ist, so wie allenthalben, mit Bemerkung der Nummer der Stätte, und Bestimmung des fundi, woraus solches praestandum gehet, 3) Land- oder Gartenheuer mit der Beschreibung, wo das Land, oder der Garten ic. belegen und wer sie unter habe. 4) Einnahme von verheurten oder verkauften Kirchenständen, 5) von Begräbnisplätzen, 6) Korngefälle, mit der Erläuterung wie ad 2. 7) Zehnten, 8) Holznutzungen, 9) außerordentliche Einnahme ic. von einander abzusondern, um darnach die Einnahme selbst beurtheilen und ihre Richtigkeit gleich übersehen zu können.

VI. Damit auch dieses Corpus bonorum in gehöriger Ordnung verfaßt und erhalten werde, sollen die Prediger dasselbe nach obiger Vorschrift entwerfen, solches jährlich revidiren und respective dessen Richtigkeit auf ihre Pflichten attestiren, die etwa vorgehende Veränderungen darin jedesmal bemerken und zugleich dafür sorgen, daß über alle ständige Einkünfte und Capitalien der Kirche und Armen gehörige Sicherheit erhalten, und solche in die Hypothekenbücher eingetragen werden.

VII. Zu dessen genauerer Befolgung sol dieses Regulativ bei der ersten und jeder folgenden Rechnungsabnahme denen Visitatoren mit denen, über die geschehene Eintragung in die Hypothekenbücher

jedesmal erhaltenen, Bescheinigungen vorgeleget, von denenselben das nöthige dabei erinnert und auf die Erhaltung der gehörigen Ordnung und Sicherheit der Kircheneinkünfte genau gesehen werden.

VIII. In denen Städten, wo es hergebracht, daß Magistratus die Kirchen- und Armendocumente in Verwahrung hat, sol derselbe denen Predigern davon beglaubigte Abschriften mittheilen, auch ohne Vorwissen des Superintendentis Classis und der Prediger ein Capital von einem auf den andern nicht transferiret werden.

IX. Wird beiläufig hiebei erinnert, daß außer diesem, so in Ordnung zu bringenden, Rechnungswesen, auch bei jeder Kirche die vorhandenen übrigen Kirchensachen und von Zeit zu Zeit ergehende Verordnungen und Rescripte, nach ihren verschiedenen Gegenständen und der Zeitordnung, von denen Predigern insbesondere, mit passlichen Rubris zu versehen, Fasciculos in Folio gelegt, solchen eine Designation der darin befindlichen Stücke, mit Anführung des Tags und Jahrs beigefüget, die Nummern, unter welchen sie in dem Verzeichnis aufgeführt worden, auch jedem Stük aufgeschrieben und solchergestalt die Kirchenregistraturen in gehöriger Ordnung gehalten werden sollen, als worauf die Visitatores künftig auch die Aufsicht zu erstrecken haben.

X. Nach dem, vorgedachter maßen einzurichtenden, corpore bonorum, sollen vor der Rechnung selbst nach Maaßgabe des Cap. 26. §. 24. der Kirchenordnung, die monita über die vorigjährige Rechnung, unter dieser Rubrik, mit der Beantwortung derselben folgen und zwar so, daß jene nach ihrem kurzen wesentlichen Inhalt auf die erstere halbe Seite des gebrochenen Blates, und diese auf die letztere desselben gesetzt werden.

XI. Was die Einrichtung der Rechnung selbst und zusehenderst die Einnahme betrifft, so sol diese jedesmal mit der Rubrik anfangen: Einnahme Ueberschuß aus vorjähriger Rechnung; hierauf: Einnahme ex erratis ex monitis, und wenn auch gleich unter diesen Rubriken nichts zu berechnen wäre, sollen solche dennoch beibehalten, und das Wort, nichts, sol hingeschrieben werden.

XII.

XII. Sodann folget die beständige und nach dieser die unbeständige Einnahme nach obiger Vorschrift unter besondern schicklichen Rubriken, nach der Zeitordnung, wie jeder Post fällig, welches auch bei jedem anzumerken ist. Ferner müssen bei der Einnahme drei Columnen gemacht werden, davon die erste überschrieben wird: sol einkommen; die zweite: ist einkommen; die dritte: restiret. Und sollen hiebei alle Veränderungen, es sey Abgang oder Vermehrung der Einnahme, mit der Ursache davon, jedesmal angeführet werden.

XIII. Bei der Korneinnahme muß in der Rechnung jede Art Korn unter einer besondern Rubrik und zwar das ganze, was einkommen sollte, vollständig eingeführet, der Abgang von elocirten Hufen aber, wenn das Korn nicht in natura geliefert werden kan, und wie viel alsdann statt des praestandi an Gelde bezalet wird, unten am Schluß der Rubrik, wo die Ausrechnung des Geld-Ertrags geschieht, bemerkt werden. Vor dieser muß der hergebrachte Abgang an Krimpe und Mäusefraß vom ganzen in natura einkommenen Ertrag abgezogen, sodann gedachte Ausrechnung nach dem, von Prediger und Kirchendecken um Weihnachten festzusetzenden, Preis des, in natura eingegangenen, Korns geschehen, und der dadurch bestimmte Geld-Ertrag in die unten §. 18. vorgeschriebene Recapitulation des Empfangs eingeführet werden.

XIV. Ist ein Zehnte vorhanden, und dieser verpachtet, so wird mit Beifügung des Contracts oder Protocols zur Justification, das Pachtgeld, sonst aber der Ertrag des Zehntkorns mit einem Attestat von dem Zehntsämmler, dessen Beeidigung Prediger und Kirchendecken jedesmal bei der Annahme zu befördern haben, über solchen Ertrag, und dabei, wie bei dem Kornempfang, der Ertrag des Geldes nach dem festgesetzten Preis eingeführet.

XV. Nach allen Rubriken des ständigen und unständigen Empfangs folget die außerordentliche Einnahme, wohin alles dasjenige gehöret, was zwar nicht in dem Jahr, wovon die Rechnung handelt, beständig fällig, aber doch in demselben einkommen ist, und sind solche Posten, so viel möglich, unter gewisse Rubriken zu bringen,

gen, und in Ansehung der Summe des Empfangs und der Ursache desselben, jedesmal zu bescheinigen.

XVI. Sind Capitalien eingegangen, so kommen solche in die außerordentliche Einnahme unter der besondern Rubrik: bezalte Capitalien, und auch, wenn sie wieder ausgeliehen, in die außerordentliche Ausgabe unter der Rubrik: ausgeliehene Capitalien.

XVII. Endlich folget die Rubrik: Einnahme Restanten, worunter diejenige, welche von denen alten, in vorigen Rechnungen zur Ausgabe gesetzt, Restanten in dem Jahr, wovon die Rechnung handelt, eingegangen sind, berechnet werden müssen. Es sollen aber Prediger und Kirchendecken in Ansehung aller solcher daseyenden alten Restanten jezo gleich deren Liquidation bei denen Aemtern und Magisträten befördern, und die so liquidirte Restanten, die noch exigibel sind, nach dem Schluß: calculo der Einnahme und Ausgabe auf einem besondern Blate, unter der Rubrik, Nachführung alter Restanten, in die erste Rechnung einführen, demnächst in derselben und denen folgenden Rechnungen, unter obgedachter Rubrik: Einnahme Restanten, die davon nach denen, bei der Liquidation bestimmten, Terminen eingegangene, Posten in Einnahme setzen, und bei der, in jeder Rechnung beizubehaltenden Rubrik: der Nachführung der Restanten, sowol diesen Abgang, nemlich wie viel davon eingegangen und berechnet worden, als auch, was an neuen Restanten hinzugekommen, bemerken, diejenigen Posten aber, die als wirklich inexigibel bescheiniget worden, besonders bei der Nachführung der Restanten ante lineam auswerfen, und wenn solche als völlig verlohren anzusehen sind, sollen sie bei der Visitation aus denen Rechnungen ganz ausgestrichen werden.

XVIII. Von jeder Rubrik müssen da, wo sie aufhöret, die latera derselben zusammengetragen und die Summe derselben darnach bestimmt werden, und wenn solchergestalt sämtliche Rubriken geschlossen sind, so wird gleich am Ende der Einnahme eine summarische Recapitulation aller Einnahme nach der Ordnung der Rubriken, mit Anführung der Seite, wo deren Ertrag zusammengerechnet ist, ange-

stelt

stellet, von jeder Rubrik der ganze Ertrag in lineam gesetzt, addiret und solchergestalt die Summe aller Einnahme gezogen, als auf welche Art die Verstoffe im Rechnen leichter zu ändern sind, als wenn transportiret wird. Nach geendigter Ausgabe wird auf eben diese Weise verfahren, und so entweder der Ueberschus oder Vorschus festgesetzt.

XIX. Da öfters darüber Streitigkeiten vorkommen, daß die Debeten vorgeben, bezahlet, aber keine Quitung erhalten zu haben, so sollen künftig die Rechnungsführende Kirchen- und Armendecken über alle Posten der Einnahme quitiren, und die dantes dazu besondere Quitungsbücher halten, worin die Bezahlung der Zinsen, oder sonstigen Gefälle, mit Bemerkung der Zeit, wann sie fällig gewesen, deutlich eingeschrieben werden sol. Wenn alsdenn jemand behauptete, bezahlet zu haben, und keine Quitung hätte, oder vorgäbe, solche entweder verloren oder gar keine erhalten zu haben, sol diese illiquide exceptio Solutionis die Bezahlung und den Rechnungsschluß nicht aufhalten, sondern der Debitor bezalen und seine Sache wider den Rechnungsführer besonders ausmachen; welches also von Predigern und Kirchendecken denen sämtlichen dantibus bekant zu machen ist.

XX. Unter den Rubriken der Ausgabe sol die erste seyn: Vorschus aus vorjähriger Rechnung. Die zweite: Ausgabe an erratis ex monitis, und solche, gleichwie bei der Einnahme, beibehalten werden, wenn auch darunter nichts zu berechnen ist. Die dritte: ordentliche Ausgabe, als für Communion-Brod und Wein, Besoldungen ic. und überhaupt alle diejenigen Posten, die alle Jahr vorkommen, wobei jedoch auch nach Beschaffenheit der Größe der Ausgabe eine Unterabtheilung in mehr Rubriken geschehen kan.

XXI. In Ansehung der außerordentlichen Ausgabe sol besonders dasjenige, was die Kirchenordnung Cap. 26. §. 20. und 30. bezielet, beachtet, und dahin gesehen werden, daß alle Arbeit, die über 1 oder 2 Rthl. kostet, verbunden, die Rechnungen und Quitungen darüber, ohne welche letztere nichts in der Ausgabe passiret, von den Predigern unterschrieben, und bei allen Ausgaben die möglichste Me-
nage

nage gebraucht, die Reparationen auch, sobald als möglich, vorgenommen und nicht zum Schaden der Kirche von einer Zeit zur andern verschoben werden. Alle Hauptveränderungen, Reparationen und Meliorationen aber sollen, entweder bei der Visitation oder am Consistorio, zur erforderlichen Ratification zuorderst angezeigt werden.

XXII. Bei der hierauf folgenden Rubrik: Abgang an Restanten, wird verordnet, daß nur allein diejenigen Posten, die in dem Jahr, wovon die Rechnung handelt, fällig und in Einnahme gebracht worden, aber nicht eingekommen sind, in Abgang gebracht werden dürfen. Es sollen aber die Kirchen- und Armenbeden in Beitreibung der Gefälle allen möglichen Fleiß anwenden, und weiter keine neue Restanten passiren, als solche, die als wirklich inexigibel bescheiniget, oder sonst dargethan worden, daß zu deren Beitreibung die obrigkeitliche Hülfe nachgesucht und nicht erhalten worden, in welchem letztern Fal davon am Consistorio Anzeige zu thun ist.

XXIII. Die Rechnungen sollen alle Jahr versertiget und von dem Rechnungsführer dem Prediger 14 Tage nach Ablauf des termini des Rechnungsjahrs zum Nachsehen und Attestiren zugestellt, auch 14 Tage vor der Visitation dem Superintendenten eingesandt werden.

XXIV. Sol künftig nach Cap. 19. §. 12. der Kirchenordn. bei jeder Kirche ein Kasten mit zween Schlössern versertiget werden, dazu der Prediger einen und der Rechnungsführende Kirchen- oder Armenbede den andern Schlüssel in Verwahrung haben, in welchem die Originalien der Kirche und Armen mit einem beizufügenden Verzeichniß derselben aufbewahret, und der Vorrath an Gelde von dem Rechnungsführer quartaliter bei dem, dem Prediger zu übergebenden, Extract von Einnahme und Ausgabe, abgeliefert werden sol. Und wenn alsdenn beim Schlusse des Jahrs Ueberschuß ist, sol dieser nach Maassgabe der Kirchenordnung jedesmal sicher zu Capital beleyet werden.

XXV. Bei denen Armenrechnungen sollen die Vorschriften des Cap. 20. der Kirchenordnung und die obigen, in so weit sie dabei eine Anwendung finden, ebenfalls aufs genaueste befolget werden. Beson-

ders

ders sol der Empfang des Geldes aus dem Armenstol nach Cap. 20. §. 7. derselben jedesmal geschehen, der Prediger den einen, der Armendeche den andern Schlüssel dazu in Verwahrung haben, und wo es bisher noch nicht geschehen, der Armenstol vorschriftmäßig eingerichtet werden.

XXVI. Die Einnahme und Ausgabe aller Armeneinkünfte sol in einer vollständigen Rechnung berechnet, nicht aber stückweise von den Predigern und Armendecken willkürlich gehoben und ausgegeben werden. Bei der Einnahme ist unter andern besonders zu merken: a) der Ertrag des Geldes beim jedesmaligen Herausnehmen aus dem Armenstol, b) die beständige Einnahme, c) die außerordentliche Einnahme. Bei der Ausgabe wird, mit Beziehung auf das neueste Landesherrliche Edict, die Einrichtung des Armenwesens betreffend, verordnet, daß der Tag der Austheilung, die namentliche Anzahl der Armen, und wie viel ein jeder bekommen, specificis aufgezeichnet, auch eines jeden Armen Umstände, Alter und Nothdurft angeführet werden.

Da die übrigen hiebei zu beobachtenden Pflichten in dem mehr angezogenen Cap. 20. der Kirchenordnung ausführlich enthalten sind, so wird sich darauf hier nochmalen bezogen, Predigern, Kirchen- und Armendecken aber die pflichtmäßige genaue Befolgung derselben und dieses Regulativs nachdrücklich eingebunden und zugleich aufgegeben, die nach dieser Vorschrift verfertigten corpora bonorum mit einem Etat von der beständigen Ausgabe nach ihren Rubriken, und der unbeständigen nach einem zehnjährigen Durchschnitt, binnen vier Wochen abschriftlich hieher einzusenden.

Endlich wird Superintendentibus classium aufgegeben, bei ihren Visitationen auf die Befolgung dieses Regulativs genau zu sehen, und wie solche geschehen oder nicht, mit Einsendung eines Exemplars der Rechnungen und des dabei abgehaltenen Protocols, bei erster und jeder folgenden Visitation pflichtmäßig zu berichten. Detmold den 16 September 1771.

Gräfflich Lippische zum geistlichen Consistorio
verordnete Commissarii generales.